

A-Post

Gemeinderat Uzwil
Stickereiplatz 1
9240 Uzwil

8. Oktober 2019

Geschäft Nr. 19-6694

Gemeinde Uzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Sportanlage Rüti II**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Die Rasensport- und Leichtathletikanlage Rüti wurde im Rahmen der Zusammenlegung von verschiedenen Sportanlagen erweitert. Dazu wurde 2013 Landwirtschaftsland in Bauzone (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, ZöBA) zugewiesen. In der Zwischenzeit wurde die Erweiterung realisiert. Da nicht die gesamte neu eingezonte Fläche benötigt wurde, wird der nicht benötigte Teil mit dem vorliegenden Teilzonenplan wieder der Landwirtschaftszone zugeteilt.

Vor der Zuordnung zur ZöBA war die gesamte Fläche als FFF bezeichnet. Nach der Einzonung wurde der Status als FFF innerhalb der ZöBA aufgehoben. Mit dem vorliegenden Teilzonenplan (Auszonung) werden die nicht durch die Sportplatzerweiterung beeinträchtigten Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Einer erneuten Zuweisung zu den FFF steht somit nichts im Weg.

Der Teilzonenplan Sportanlage Rüti II wurde am 27. März 2019 vom Gemeinderat erlassen, vom 8. Mai bis am 6. Juni 2019 öffentlich aufgelegt und vom 18. Juni bis am 27. Juli 2019 dem fakultativen Referendum unterstellt. Es gingen keine Einsprachen ein und das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.



Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein



Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)